

ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: 0222/310 77 40, Fax: 0222/310 31 02, DVR: 0530794, PSK-Konto 7214.741

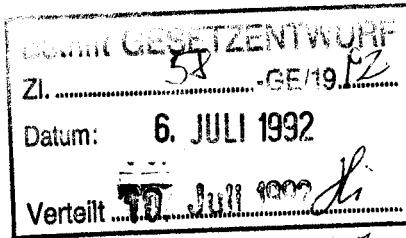
Wien, 3.7.1992

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: argpräll

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN



Betreff: Entwurf Bundespflegegeldgesetz, Zl. 44.170/41-9/1992

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: 25fach

STELLUNGNAHME DER ARGE DATEN ZUM
Bundespflegegeldgesetz
 (Entwurf vom BM für Arbeit und Soziales)

Die ARGE DATEN bringt zum Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) und zur dazugehörenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG folgende Einwände vor:

1. Nach § 27 BPGG haben die Entscheidungsträger ein Kontrollrecht und dürfen die Wohnräume des Pflegebedürftigen betreten. Wird dies verweigert oder werden Auskünfte nicht erteilt, so kann das Pflegegeld gemindert, eingestellt oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

Diese Bestimmung greift in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 9 StGG, Art. 8 MRK) ein und muß dementsprechend begründet sein. In den Erläuterungen heißt es: "Derartige Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen (zB bei Verwahrlosung oder drohender Unterversorgung ...) in Betracht kommen." (S. 29) Weiters ist dort angeführt, daß die Maßnahmen dem Schutz der Pflegebedürftigen dienen sollen.

Bei der gewählten Formulierung ist es aber ebensogut möglich, daß die Kontrollen nicht zum Schutz der Betroffenen, sondern gegen ihr Interesse eingesetzt werden.

Die ARGE DATEN regt daher an:

- Durch eine geeignete Formulierung des § 27 BPGG soll sichergestellt werden, daß das Kontrollrecht nicht mißbraucht wird. Insbesondere sollen die Kontrollen an bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte Tatbestände gebunden sein, etwa an vorliegende Informationen über eine drohende Verwahrlosung.
 - Weiters soll sichergestellt sein, daß die Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes oder der Ersatz von Geld- durch Sachleistungen nur bescheidmäßig erfolgen kann.
2. Die §§ 30 und 31 BPGG und Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ermächtigen bzw. verpflichten die Behörden/Vertragsparteien zum gegenseitigen Informationsaustausch, also zur Übermittlung von Daten (§ 7 DSG). Bei den gewählten Formulierungen handelt es sich um Generalermächtigungen, die den Datenfluß nur wenig konkretisieren. Vor allem § 31 BPGG ist sehr unscharf formuliert und legt nicht einmal die Richtung des

Datenflusses fest. Außerdem steht § 31 Abs. 2 BPGG mit der ärztlichen Schweigepflicht in Konflikt.

Die ARGE DATEN regt an, die genannten Stellen deutlicher zu konkretisieren und insbesondere festzulegen,

- wann (aus welchem Anlaß, auf wessen Aufforderung hin) die Daten übermittelt werden dürfen,
- welche Datenarten übermittelt werden dürfen,
- wer die Daten an wen übermittelt.

Vor allem bei den besonders sensiblen gesundheitlichen Daten sollte die Zustimmung des Betroffenen eingeholt werden, was z. B. im Antragsformular geschehen könnte.

Die ärztliche Schweigepflicht soll in keinem Fall angetastet werden, dies sollte im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.